

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

A. Zielsetzung

Die mit der Änderung der Landesbauordnung vom 11. November 2014 eingetretene Verteuerung des Wohnungsbaus durch überzogene, auf vermeintlich sozialen und ökologischen Kriterien beruhende Anforderungen soll teilweise rückgängig gemacht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Schwerpunktmäßig werden Anforderungen an die Begrünung von Bauwerken und Fahrrad-Abstellplätze geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Durch die Senkung von unnötigen Baustandards können auch Kosten für öffentliche Bauten eingespart werden.

E. Kosten für Private

Die Kosten für Private beim Hausbau werden sinken.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl S. 358, ber. S. 416), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert: Satz 1 wird aufgehoben.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 5 wird Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 2 bis 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

20.04.2018

Gögel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die grün-rote Landesregierung änderte mit Gesetz vom 11. November 2014 die Landesbauordnung, wobei Gesichtspunkten der Ökologie und vorgeblich sozialen Belangen besonders Rechnung getragen werden sollte. Daneben wurden im Zuge dieses Gesetzesvorhabens aber auch eine Reihe sinnvoller und notwendiger Änderungen im Sinne einer Fortentwicklung des Baurechts verabschiedet.

Einige Neuregelungen des Gesetzes haben zu einem Preisschub für Bauherren geführt. Die entsprechenden Einwendungen der beteiligten Sachverständigen fanden dabei kein Gehör. Die Gesetzesänderung beseitigt einige dieser vermeidbaren und kostentreibenden Regelungen. Sinnvolle und unvermeidbare, zwar gleichfalls kostenintensive, Regelungen wie beispielsweise zur Barrierefreiheit und Behinderten-, Familien- oder Altengerechtigkeit sind aber davon ausgenommen. Als Beispiel seien hier Vorschriften zu Abstellplätzen für Kinderwagen und Rollatoren genannt. Andere Regelungen wiederum – beispielsweise zu abschließbaren Fahrradabstellplätzen – scheinen entbehrlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Landesbauordnung

Zu Nummer 1 (§ 9)

Die aufzuhebende Vorschrift normiert die Begrünung baulicher Anlagen, deren Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt zu begrünen oder zu bepflanzen waren. Unter „baulichen Anlagen“ in diesem Sinne verstand die Vorschrift nicht nur die Dach-, sondern auch die Fassadenbegrünung. Dieses Ansinnen stieß in der Anhörung auf Widerstand. Es stellt eine Überregulierung dar. Die Regelung ist auch zu unbestimmt und verteuert das Bauen. Sie ist auch kaum durchsetzbar, da bei Bepflanzungen, insbesondere von Fassaden, in aller Regel auch eine laufende Pflege notwendig ist. Die gesamtklimatische Bilanz ist vernachlässigbar klein und steht außer Verhältnis zu den Kosten. Gegebenenfalls sind Regelungen dieser Art der kommunalen Satzungshoheit zu überlassen.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 35 und 37)

Die aufzuhebende Vorschrift auferlegt Bauherren die grundsätzliche Verpflichtung, für jede Wohnung zwei geeignete, wettergeschützte Fahrrad-Stellplätze herzustellen. Die zu streichende Vorschrift des § 37 Absatz 2 sieht überdies die Erstellung von Fahrrad-Abstellplätzen bei der Errichtung baulicher Anlagen als Standardvorgabe vor. Zudem ist bislang durch § 37 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 eine Anrechnung der durch Umwandlung von Kfz-Stellplätzen gewonnenen Fahrradabstellplätze auf behördlich vorgegebenen Quoten für Fahrradabstellplätze ausgeschlossen.

Diverse Fachverbände lehnten diese Regelungen als Kostentreiber ab und schlugen vor, solche Regelungen den Kommunen zu überlassen. Die Antragsteller teilen diese Meinung; die Bau- und Umweltämter der Kommunen können vor Ort sehr viel sachkundiger und dem Einzelfall angemessen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Fahrradabstellplätze sorgen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.